

Grundsteuer für Liegenschaften

Fachkommentar von Carola Schößwender, Geschäftsführerin des Österreichischen Haus- und Grundbesitzerbundes in Salzburg

Alle Eigentümer von Grundbesitz in Österreich müssen eine jährliche Grundsteuer für diesen entrichten. Grundbesitz im Ausland ist davon nicht betroffen.



Foto: Sturm/Pixelio

Die Grundsteuer ist eine Sachsteuer auf inländischen Grundbesitz, die von den Gemeinden vorgeschrieben bzw. eingehoben wird. Als Rechtsgrundlage dienen das Grundsteuergesetz (GrStG) 1955 sowie das Bewertungsgesetz (BewG) 1955. Die Grundsteuer wird, sofern sie 75 Euro pro Jahr übersteigt, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eingehoben. Grundsteuerbeträge bis 75 Euro sind einmal jährlich am 15. Mai zu entrichten. Basis für die Bemessung ist der von den Finanzämtern festgestellte Steuermessbetrag. Dieser wird aus dem Einheitswert des jeweiligen Grundbesitzes (wirtschaftliche Einheit) errechnet.

Zur Berechnung der Grundsteuer wird zunächst der Steuermessbetrag durch Anwendung der Steuermesszahl auf den Einheitswert ermittelt. Die Steuermesszahl ist ein Promillesatz des Einheitswertes (§ 19 GrStG). Danach wird der Grundsteuer-Jahresbetrag unter Anwendung des von der jeweiligen Gemeindevertretung beschlossenen Hebesatzes (maximal 500 %) berechnet. Ein Beispiel: Für ein betriebliches Grundstück mit aktuellem Einheitswert von 100.000,- Euro und in einer Gemeinde mit einem Hebesatz von 500 % ergibt sich ein Grundsteuer-Jahresbetrag von 981,75 Euro.

Wenn Sie die Höhe Ihrer vorgeschriebenen Grundsteuer selbst überprüfen möchten, finden Sie nähere Informationen dazu auch auf der Homepage des Finanzministeriums (BMF) unter www.bmf.gv.at sowie der Wirtschaftskammer <http://portal.wko.at>.